



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38556
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-211/026/15016/2018/VOR
A. GmbH

Wien, 30.12.2019

... Bezirk, B.-straße ONr. 14
Gst. Nr. ..., ... in
EZ ... der Kat. Gem. ...

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag.^a Ebner, LL.M., aufgrund der Vorstellung vom 15.11.2018 über die Beschwerde der A. GmbH vom 2.7.2018 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 - Gebietsgruppe ..., Bauinspektion, vom 21.6.2018, Zl. MA37/..., mit welchem der Eigentümerin der Baulichkeit auf der Liegenschaft Wien, B.-straße 14 gemäß § 129 Abs. 5 BO für Wien der Auftrag erteilt wurde, die im Bescheid angeführte Maßnahme binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides durchzuführen,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt lautet:

„Es ist ein Befund eines hierzu befugten Sachverständigen über Art und Umfang des im Gebäude auf der Liegenschaft Wien, B.-straße ONr. 14 vermuteten Baugebrechens, das zu Rissbildungen geführt hat, erstellen zu lassen und der Behörde vorzulegen.

Die Maßnahme ist binnen 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides durchzuführen.“

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 - Gebietsgruppe ..., Bauinspektion, vom 21.6.2018, Zl. MA37/..., wurde der Eigentümerin der Baulichkeit auf der Liegenschaft Wien, B.-straße ONr. 14 gemäß § 129 Abs. 5 BO für Wien der Auftrag erteilt, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides den Befund eines Sachverständigen über Art und Umfang der Rissbildung im Gebäude der Liegenschaft Wien, B.-straße ONr. 14 zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Dagegen brachte die Eigentümerin der Baulichkeit auf der Liegenschaft Wien, B.-straße ONr. 14 und nunmehrige Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien ein und führte darin Folgendes aus:

„Für die Verhandlung wurde eine „Antizipationsniederschrift“ verwendet. Zutreffend hat der VwGH judiziert, dass „Antizipationsniederschriften“, die vorweg über den vermutlichen künftigen Gang einer Verhandlung hergestellt werden, nicht dem § 14 AVG entsprechen. VwGH 22.7.1999, 98/12/0122 Vgl auch § 477 Abs 1 Z 8 ZPO.

Die Stellungnahme von Herrn DI Dr. C. D. Ref. ... entspricht fast wortgenau dem Punkt „Untersuchung“ in der vorgefertigten „Antizipationsniederschrift“, welche von Herrn E. verwendet worden ist.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, den wahren Sachverhalt (die materielle Wahrheit) vollständig festzustellen, der „für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebend“ ist.

Auf Grundlage der ohne Baubewilligung vorgenommenen Erstellung von Fundamentsäulen mit dem Düsenstrahlverfahren auf der Liegenschaft F.-platz 4 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit das „vermutete Baugebrechen“ im Bereich der Liegenschaft B.-straße 14 durch die Arbeiten im Bereich F.-platz 4 entstanden. Gemäß § 40 Abs 1 AVG sind zu einer mündlichen Verhandlung, welche eine besondere Form der Durchführung des Ermittlungsverfahrens darstellt alle bekannten Beteiligten, sowie erforderliche Zeugen und Sachverständige zu laden. Diese ausschließlich mündliche Verhandlung stellt gemäß § 44 Abs. 2 AVG den kontradiktorischen Verfahrensabschnitt dar. Somit sind bei der Verhandlung am 18.6.2018 jene Personen nicht geladen gewesen, welche hinsichtlich der möglichen Schadensursache am Gebäude B.-straße 14 wesentliche Informationen hinsichtlich der Schadensursache geben hätten können. Es ist amtsbekannt, wer der Bauherr ist, wer der Bauführer ist und welches Unternehmen die Bauausführung mit in Düsenstrahltechnologie vorgenommen

hat. Durch die Vorlage der Dokumentationen über die Abteufung der Säulen hätte eine Beurteilung über die bisherigen Auswirkungen vorgenommen werden können. Somit hat es die Behörde versäumt eine mögliche Beurteilung des „vermuteten Baugebrechen“ entsprechend sorgfältig zu ermitteln.

Dass durch die Baumaßnahmen im Bereich F.-platz 4 an den Gebäuden F.-platz 3, B.-straße 14 und G.-gasse 3 erhebliche Schäden infolge der Arbeiten mit dem Düsenstrahlverfahren entstanden sind, ist der Gebietsgruppe ... der MA 37 nachweislich bereits seit zumindest 8.9.2017 bekannt. Mehrere Stellungnahmen unseres Unternehmens an die MA 37 wurden nicht den Bestimmungen des AVG entsprechend mit Bescheid beantwortet. Schreiben vom 22.9.2017 an Ing. H. (Bauinspektion der Gebietsgruppe ...).

In der Begründung des Bescheides Aktenzahl MA37/... wird lediglich der Text aus der „Antizipationsniederschrift“ festgehalten. Damit ist klar erkennbar, dass ein ordentliches Ermittlungsverfahren im Sinne der mündlichen Verhandlung nicht stattgefunden hat. Die Gründe für den „vermuteten Bauschaden“ wurden weder ermittelt, noch wurde nach den möglichen Ursachen gesucht.

Die Behörde hat nicht den Versuch unternommen den wirklichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen. (VwGH 28.4.1967, 53/66). Die Behörde hat nicht versucht die „objektive Wahrheit“ zu ermitteln.

Nicht in die Begründung wurde unsere Stellungnahme vom 18.6.2018 aufgenommen und auch keinerlei Beweiswürdigung unterworfen. Damit wurden die Bestimmungen des § 58 Abs 2 AVG nicht Rechnung getragen.

Dem gesetzlichen Gebot, Bescheide zu begründen, wird von der Judikatur besondere Bedeutung beigemessen; es wird dies als Ausdruck eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren angesehen. Das gesetzlich geforderte Ausmaß der Begründungspflicht von Bescheiden wird als vom Rechtsschutzinteresse und der Überprüfbarkeit begrenzt betrachtet. Ein Begründungsmangel ist ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG (VwGH 29.11.1982, 82/12/0079).

Im § 60 AVG ist festgelegt, dass in der Begründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahren (Sachverhaltsfeststellung) die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtslage klar und übersichtlich zusammenzufassen werden.

Dies hat die Behörde unterlassen.

[...]“

Mit Schreiben vom 4.7.2018 hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht Wien den behördlichen Verwaltungsakt und die eingebrachte Beschwerde vorgelegt.

In der Folge wurde mit Erkenntnis des zuständigen Rechtspflegers des Verwaltungsgerichtes Wien vom 12.11.2018, ZI. VGW-211/026/RP26/8794/2018-2, der angefochtene Bescheid bestätigt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Dagegen wurde seitens der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15.11.2018 Vorstellung erhoben.

Auf Anfrage des Verwaltungsgerichtes Wien vom 13.12.2018, warum in diesem Fall die vorhandenen Schäden nicht bereits als manifeste Baugebrechen anzusehen sind, hielt die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 17.1.2019 zu den Rissbildungen generell fest, dass solche Risse nicht als eigentliches Baugebrechen angesehen werden können, sondern in der Regel lediglich eine Auswirkung eines solchen darstellen. Die Ursache für eine Rissbildung stelle als berechtigte Vermutung ein Baugebrechen dar. Die Art sowie der Umfang des Baugebrechens sei durch die Baubehörde durch bloßen Augenschein nicht feststellbar. Daher sei im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Befundvorlage gemäß § 129 Abs. 5 BO für Wien jedenfalls gerechtfertigt.

In der Folge übermittelte das Verwaltungsgericht Wien die Stellungnahme der Magistratsabteilung 37 an die Beschwerdeführerin, die am 30.1.2019 von ihrem Parteiengehör Gebrauch machte.

Dazu hat das Verwaltungsgericht Wien erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Zuzufolge Abs. 2 hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zuzufolge § 54 Abs. 1 VwGVG kann gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers (§ 2) Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Das Rechtsinstitut der Vorstellung kann jedoch nicht dazu führen, dass ein „innergerichtlicher Instanzenzug“ geschaffen wird, zumal dies eindeutig der Intention des Gesetzgebers zuwiderliefe, die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Im Fall einer - wie hier vorliegend - rechtzeitigen und zulässigen Vorstellung ist vom zuständigen Richter/von der zuständigen Richterin des Verwaltungsgerichtes sohin zu überprüfen, ob die Beschwerdesache mit dem

Erkenntnis oder dem Beschluss des Rechtspflegers sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht rechtsrichtig abgeschlossen wurde. Da eine Vorstellung nicht zwingend zu begründen ist und der Richter/die Richterin über die (wieder) offene Beschwerde zu entscheiden hat, kann die Vorstellung gemäß § 54 Abs. 1 VwGVG nicht dazu dienen, ein bereits vom Rechtspfleger erledigtes Rechtsmittel gegen eine behördliche Entscheidung außerhalb der gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vorgesehenen Frist losgelöst von dem Erkenntnis oder Beschluss des Rechtspflegers zu ergänzen oder anders zu erweitern. Über das ursprüngliche Rechtsmittel hinausgehende Vorbringen und Anträge in einer Vorstellung sind daher nur soweit beachtlich, wie sie sich direkt mit der Begründung der damit bekämpften Entscheidung des Rechtspflegers auseinandersetzen beziehungsweise sich darauf beziehen.

Fest steht, dass die Beschwerdeführerin A. GmbH Eigentümerin der Baulichkeit auf der Liegenschaft Wien, B.-straße 14 ist. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den behördlichen Verwaltungsakt und den Grundbuchsauszug.

Gemäß § 129 Abs. 5 BO ist der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Bauwerks verpflichtet, dessen Bauzustand zu überwachen. Lässt dieser das Vorliegen eines Baugebrechens vermuten, hat er den Befund eines Sachverständigen einzuholen. Lassen sich Art und Umfang eines vermuteten Baugebrechens nicht durch bloßen Augenschein feststellen, ist er über Auftrag der Behörde verpflichtet, über das Vorliegen des vermuteten Baugebrechens und gegebenenfalls über dessen Art und Umfang den Befund eines Sachverständigen vorzulegen. Der dem Befund zugrunde gelegte Sachverhalt muss durch die Behörde überprüfbar sein.

Baufaufträge sind Vollziehungsverfügungen, weil durch diese der Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, den vom Gesetz gewollten Zustand erforderlichenfalls mit den Mitteln des Verwaltungszwanges herzustellen. Diese sind an die Eigentümer (jeden Miteigentümer) des Gebäudes oder der baulichen Anlage zu richten (siehe z.B. VwGH 25.6.2010, 2007/05/0149).

Nach den Bestimmungen des § 129 Abs. 5 BO kann die belangte Behörde einen Auftrag erteilen und die Art und den Umfang eines vermuteten Baugebrechens von einem Sachverständigen feststellen lassen. Dieser Auftrag richtet sich an die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Bauwerks.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung (VwGH vom 15. Juni 2004, ZI. 2003/05/0211) ist das Vorliegen eines vermuteten Baugebrechens Voraussetzung für einen Auftrag nach § 129 Abs. 5 BO. Ein Baugebrechen, das beseitigt werden muss, liegt immer vor, wenn sich der Zustand einer Baulichkeit so verschlechtert, dass dadurch öffentliche Interessen berührt werden; dies kann

durch eine gröbliche Störung des Stadtbildes oder durch die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit gegeben sein (Moritz, BauO für Wien⁴ [2009], Anm. zu § 129 Abs. 4 BO). Jedenfalls muss zum Zeitpunkt der Erlassung eines Auftrages nach § 129 Abs. 5 BO die Vermutung eines Baugebrechens gegeben sein.

Ein Auftrag gemäß § 129 Abs. 5 BO setzt das Vorliegen eines bloß vermuteten Baugebrechens voraus und kommt bei einem bereits manifesten Baugebrechen nicht mehr in Frage (vgl. VwGH 2012/05/0070 vom 15.5.2012). Die Bestimmungen des § 129 Abs. 5 BO zielen darauf ab, die Behörde in die Lage zu versetzen, einen Auftrag nach § 129 Abs. 4 BO zu erlassen (Hinweis E vom 11. Oktober 1979, 1400/79).

Im Zuge der Ortsaugenscheinverhandlung der belangten Behörde vom 18.6.2018 hielt der beigezogene Amtssachverständige Herr Dipl.-Ing. Dr. C. D., MA 37 - Gruppe ..., fest, dass die vorhandenen Rissbildungen im Gebäude auf der gegenständlichen Liegenschaft ein Baugebrechen vermuten lassen, über dessen Art und Umfang ein Befund eines Sachverständigen zu erstellen und der Behörde vorzulegen sei.

Aus der Verhandlungsschrift des behördlichen Verwaltungsaktes ist zweifelsfrei erkennbar, dass der vorgenannte Amtssachverständige an dieser Verhandlung teilnahm und vor Ort sachverhaltsbezogene Feststellungen getroffen hat.

Die von der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorgebrachte Kritik, es sei eine Antizipationsniederschrift verwendet worden, kann seitens des erkennenden Gerichtes nicht nachvollzogen werden. So wurde der Sachverhalt zweifelsfrei vor Ort festgestellt und die getroffenen Feststellungen vom Verhandlungsleiter im Verhandlungsprotokoll festgehalten. Lediglich die Teilnehmer der Verhandlung, von deren Teilnahme der Verhandlungsleiter im Vorfeld ausgehen konnte, wurden bereits vorab in der „vorbereiteten“ Verhandlungsniederschrift festgehalten, um im Sinne sämtlicher Verhandlungsteilnehmer eine effiziente und ökonomische Verhandlungsführung zu gewährleisten. Mit dieser Vorgangsweise ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes keinerlei Anhaltspunkt gegeben, dass in diesem Fall von einer Antizipationsniederschrift und von einem mangelnden Ermittlungsverfahren gesprochen werden könnte.

Die an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen des statischen Amtssachverständigen, wie auch der Begründung des bekämpften Bescheides zu entnehmen, bilden die Grundlage für den nunmehr angefochtenen Bescheid. Demnach ist aufgrund von Rissbildungen im Gebäude auf der beschwerdegegenständlichen Liegenschaft ein Baugebrechen zu vermuten, dessen Art und Umfang durch bloßen Augenschein nicht feststellbar ist.

Damit die Behörde ihren notwendigen Aufgaben nachkommen kann, ist im Zusammenhang mit einem vermuteten Baugebrechen, wie in diesem konkreten Fall, von der Behörde ein Sachverständigengutachten zu beauftragen. Nach den Bestimmungen des § 129 Abs. 4 BO stellt ein entsprechendes Gutachten für die Behörde die Voraussetzung dar, nötigenfalls die Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist anzuordnen.

Wenn die Beschwerdeführerin vorbringt, dass jene Personen, die hinsichtlich einer möglichen Schadensursache Informationen hätten geben können, nicht zur Ortsaugenscheinverhandlung geladen waren, führt dies die Beschwerde nicht zum Erfolg. In einem Bauauftragsverfahren ist es ohne Relevanz, ob jemand hinsichtlich eines vermuteten Baugebrechens Auskünfte erteilen könnte oder allenfalls Aussagen über eventuelle Verursacher eines vermuteten Baugebrechens treffen könnte. Auch sind allfällige Baumaßnahmen und die Art der Bauausführung auf benachbarten Liegenschaften und in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argumente bzw. Vermutungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Allfällige damit verbundene Fragen hinsichtlich einer eventuellen Schadenverursachung können nur im zivilrechtlichen Rahmen einer Klärung zugeführt werden. So war auch die von der Beschwerdeführerin beantragte Einbindung des auf der Nachbarliegenschaft F.-platz 4 tätig gewordenen Bauführers und Bauausführenden im beschwerdegegenständlichen Auftragsverfahren nicht von Relevanz.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass für die Qualifikation eines Baugebrechens die Ursache grundsätzlich ohne Bedeutung ist. Auf die Frage des Verschuldens oder der Verursachung kommt es genauso nicht an (VwGH 22.4.1958, 2302/56; 3.11.1975, 976/75). Es kommt auch nicht darauf an, ob es ein Dritter bewirkt hat (VwGH 16.9.2009, 2007/05/0290). Es ist für die Behörde völlig unbeachtlich, welche Gründe dazu geführt haben, dass Baugebrechen entstehen konnten. Die Bauordnung für Wien stellt einzig und allein darauf ab, ob Baugebrechen festgestellt werden und verpflichtet die Behörde, für deren Beseitigung Sorge zu tragen (vgl. E des VwGH vom 15.6.2011, 2009/05/0050). Nichts anderes kann für ein vermutetes Baugebrechen gelten.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Bestimmung des § 129 Abs. 5 BO verwiesen, wonach der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Bauwerks verpflichtet ist, dessen Bauzustand zu überwachen. Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) ist darüber hinaus über Auftrag der Behörde verpflichtet, über das Vorliegen eines vermuteten Baugebrechens und gegebenenfalls über dessen Art und Umfang den Befund eines Sachverständigen vorzulegen. Einen derartigen Auftrag hat die belangte Behörde nach Ansicht des erkennenden

Gerichts im gegenständlichen Fall zu Recht erlassen, wobei der Spruch des Bescheides zu konkretisieren war.

Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 30.1.2019 auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit hinweisend festhält, dass die Behörde die objektive Wahrheit, d.h. den wirklichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen hat und bloße Vermutungen der Behörde betreffend den relevanten Sachverhalt nicht hinreichend sind und diesbezügliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes anführt, kann ihrem Vorbringen seitens des erkennenden Gerichtes nur beigespflichtet werden, nichts anderes hatte die belangte Behörde mit ihrer eingeschlagenen Vorgangsweise - Erteilung eines Auftrages zur Vorlage eines Befundes eines Sachverständigen - im Sinne.

Wie die belangte Behörde in ihrem angefochtenen Bescheid festhält, liegen im gegenständlichen Fall unbestritten Rissbildungen vor, die das Vorliegen eines Baugebrechens vermuten lassen, das jedoch nicht durch bloßen Augenschein feststellbar ist. Somit ist die Eigentümerin des gegenständlichen Bauwerks im Sinne der Bestimmung des § 129 Abs. 5 BO verpflichtet, der Magistratsabteilung 37, Bauinspektion, als zuständiger Behörde über das Vorliegen des vermuteten Baugebrechens und gegebenenfalls über dessen Art und Umfang den Befund eines Sachverständigen vorzulegen, wobei der dem Befund zugrunde gelegte Sachverhalt durch die Behörde überprüfbar sein muss.

Der Befund muss nachvollziehbar die örtliche Situation einschließlich der für ein Baugebrechen charakteristischen Merkmale so detailliert beschreiben, dass darauf die Beurteilung gestützt werden kann, ob bzw. inwieweit ein Baugebrechen vorliegt (VwGH 25.3.2010, 2007/05/0026).

Die Behörde ist verpflichtet, von Amts wegen dem Verdacht auf Baugebrechen nachzugehen und gegebenenfalls die entsprechenden Aufträge zu erlassen und auch zu vollstrecken (vgl. VwGH 29.9.1992, 89/05/0030).

Die Erfüllungsfrist von sechs Monaten ist für die tatsächliche Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen. Im Übrigen ist die Erfüllungsfrist auf die Rechtskraft des Bescheides abgestellt, welche erst mit der Zustellung dieses Erkenntnisses eintritt. In tatsächlicher Hinsicht hat die Beschwerdeführerin durch die Einbringung der Beschwerde und die Erhebung der Vorstellung eine Fristverlängerung im Ausmaß der gesamten Dauer des Beschwerdeverfahrens, also in einem weit größeren Ausmaß erreicht.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte aus nachfolgenden Erwägungen abgesehen werden:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes-

oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige.

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne.

Diese Grundsätze gelten auch in Ansehung des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da zur Auslegung dieser Bestimmung die vom EGMR erarbeiteten Grundsätze zu Art. 6 Abs. 1 EMRK heranzuziehen sind.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist hier aufgrund der Aktenlage des Behördenaktes samt Fotomaterial hinsichtlich vorhandener Rissbildungen, einer seitens der belangten Behörde am 18.06.2018 durchgeführten Ortsaugenscheinverhandlung und des Gerichtsaktes geklärt, sodass zur Lösung der in der vorliegenden Beschwerde aufgeworfenen Tat- und Rechtsfrage im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht

entgegen. Die Entscheidung konnte daher im Sinne des § 24 Abs. 4 VwGVG getroffen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien:

Mag.^a Ebner, LL.M.
Richterin